

24.04.2020

PM & Stellungnahme LR zur Maskenpflicht

Stellungnahme von Landrat Thomas Brückmann zur aktuellen Corona-Situation in der Wesermarsch und zur Maskenpflicht in Niedersachsen:

„Es ist eine gute Nachricht, dass aktuell keine nachgewiesenen Corona-Erkrankungsfälle für die Wesermarsch mehr vorliegen. Gleichzeitig warne ich aber vor verfrühter Euphorie und Vernachlässigung der Schutzmaßnahmen. Denn: Die Tatsache, dass wir seit Tagen keine Neuinfektionen haben, ist zum einen ein Verdienst der Einschränkungs- und Schutzmaßnahmen vonseiten der Behörden und zum anderen dem umsichtigen Verhalten der Bürgerinnen und Bürger zu verdanken. In dem Moment, wo wir unsere Vorsicht vernachlässigen, laufen wir Gefahr, dass die Infektionszahlen wieder steigen, denn das Virus ist schließlich noch längst nicht aus der Welt und es gibt bekanntlich eine Dunkelziffer bei den Infektionszahlen.

Vor diesem Hintergrund macht auch die von allen Bundesländern beschlossene so genannte „Maskenpflicht“ Sinn. Aber: Richtige Schutzmasken sind weltweit nach wie vor Mangelware und sollten somit ausschließlich dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden: In der medizinischen Versorgung der Patienten sowie in der Pflege. Was von den Ländern verabschiedet wurde, ist eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Dieses kann ebenso mit einem Schal geschehen oder besser noch mit einer selbst genähten Maske.

Experten weisen immer wieder darauf hin, dass Masken weniger dem Selbstschutz als vielmehr dem Schutz der Mitmenschen dienen. In dem Moment, wo wir aber alle in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz tragen, sind wir alle besser geschützt als ohne entsprechende „Maske“. Ich finde, dieses ist eine sinnvolle und notwendige Maßnahme, damit der Spagat zwischen „Lockerung der Einschränkungen“ auf der einen und „Verhinderung der Ausbreitung des Virus“ auf der anderen Seite gelingen kann. Denn eines ist klar: Letztlich werden wir mit dem Virus so lange leben müssen, bis ein Impfstoff gefunden und für die weltweite Bevölkerung verfügbar ist. Und noch eines ist sicher: Der effektivste Schutz vor dem Virus ist und bleibt das Einhalten von Abstand. Dieses sollte weiterhin oberstes Gebot sein. Die Schutzmaske ist somit vielmehr als Sicherheitsnetz zu verstehen, das immer dann zum Tragen kommt, wenn das Einhalten von Abstand schwierig wird.

Zusammengefasste, wichtige Inhalte der Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

Die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sieht – geltend ab Montag, 27. April 2020 – eine

Mund-Nase-Bedeckung beim Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens ebenso wie bei Einzelhandelsgeschäften und den übrigen geöffneten Läden sowie bei Fahrgästen in Verkehrsmitteln des Personenverkehrs und den entsprechenden Einrichtungen vor. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, denen das Tragen einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung wegen des Gesundheitszustandes nicht zuzumuten ist.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist laut Landesverordnung „jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches“.

Zu tragen ist die Maske gemäß der Nds Verordnung in Verkaufsstellen des Lebensmittelhandels, in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche sowie in den weiteren in der Verordnung aufgeführten Geschäften wie beispielsweise Baumärkten, Tankstellen, Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten sowie Waschalons.

Ausdrücklich ausgenommen sind von dieser Regelung Banken, Sparkassen und Geldautomaten.

Die Verordnung des Landes Niedersachsen hat der Landkreis Wesermarsch übrigens auch auf seiner Homepage eingestellt unter www.landkreis-wesermarsch.de

Frisöre:

Frisörinnen und Frisöre können ab dem 4. Mai wieder öffnen. In Artikel 2 der neuen Verordnung ist geregelt, dass sie Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen dürfen, wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, die Frisörin oder der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Auch hat eine lückenlose Dokumentation der Kundentermine zwingend zu erfolgen.